



Börsenreglement

der ostschweizerischen Herbstbörse für Aquarienfische und -pflanzen

1. Die Börse findet, vorbehaltlich behördlicher Anweisungen, am Samstag, 31.10.2020 von 14.00 bis 16.00 h statt. Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.
2. **Das Covid-19-Schutzkonzept des Veranstalters ist strikte einzuhalten.**
3. Behälter, Heizungen, Belüftung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Verein empfiehlt den Boden der Becken zu entspiegeln, z. B. durch Einbringen einer dünnen, dunklen Silikonschicht. Elektrische Anschlüsse besorgt der Organisator.
4. An der Börse dürfen nur selbstgezüchtete, gesunde und nicht zu kleine Fische und Pflanzen verkauft werden. Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5 cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße. Offensichtlich überalterte Fische werden nicht zugelassen. Eine Börsenaufsicht wird vor dem Verkauf Fische, Pflanzen und Preise kontrollieren. Auch wird auf eine angemessene Besatzdichte geachtet, insbesondere bei grösseren Fischen.
5. Der Verkäufer hat sein Angebot mit Preis und Art der Fische und Pflanzen zu bezeichnen. Der Verein beschriftet jeden Stand mit Namen, Adresse und E-Mailadresse.
6. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten keine Fische verkauft werden.
7. Die verkauften Fische müssen in Sicht- und Wärmeschutzbeuteln an die Käufer abgegeben werden. Schutzbeutel können an der Börse erworben werden oder sind durch den Verkäufer selbst mitzubringen.
8. Der Verkauf ist über die zentrale Kasse der Aquaria abzuwickeln.
9. 13 % der Einnahmen fallen als Unkostenbeitrag der Aquaria St. Gallen zu. Jeder Verkäufer erhält pauschal eine Parkplatzentschädigung von CHF 5.- und 10 tierschutzkonforme Verpackungsbeutel.
10. Verkäufer können untereinander eine halbe Stunde vor Börsenbeginn Fische und Pflanzen verkaufen. Diese Verkäufe müssen auch über die zentrale Kasse, gemäss Ziff. 7; ablaufen.
11. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen.
12. Der Vorstand kann auf Antrag des Börsenchefs Vereinsmitglieder mit Handelsbewilligungen als Verkäufer zulassen. Diese dürfen aber nur selbstgezoogene Organismen verkaufen, die sonst niemand auf der Börse im Angebot hat.
13. Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.
14. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.